



Informationsblatt zum Elternbeirat

Zur Förderung der partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägern werden gemäß § 9a Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in jeder Kindertageseinrichtung die Gremien „**Elternversammlung**“, „**Elternbeirat**“ und „**Rat der Tageseinrichtung**“ gebildet.

Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die **Elternversammlung**. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung (bis spätestens 10. Oktober) einberufen.

In jeder Kindertageseinrichtung werden bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres durch die Elternversammlung die **Elternbeiräte** gewählt. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Eltern gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Eine Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten.

Vertreter/innen des Trägers, des Personals und des Elternbeirates bilden den **Rat der Tageseinrichtung**, der mindestens einmal jährlich tagt.

Der Elternbeirat kann auf örtlicher Ebene an der Versammlung von Elternbeiräten teilnehmen und sich an der Wahl des **Jugendamtselfternbeirats** beteiligen, bei dem es sich um ein Gremium auf Jugendamtsbezirksebene handelt.

Aus jedem Jugendamtselfternbeirat wird ein Delegierter für den **Landeselternbeirat** gewählt. Dieses Gremium hat guten Kontakt zum Ministerium, den Landtagsfraktionen und ihren Partnern sowie den Landesspitzenverbänden und hat bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung.

Zu den Aufgaben des Elternbeirates gehört u.a.

- Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung vertreten
- die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen berücksichtigen
- die stetige Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren gewährleisten
- insbesondere den regelmäßigen Austausch mit der Leitung der Einrichtung gewährleisten
- Unterstützung des pädagogischen Personals bei der Planung und Durchführung von Festen und Feiern und ggf. auch bei weiteren organisatorischen Aufgaben
- der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und ggf. anzuhören - in diesen Fällen ist eine Stellungnahme abzugeben – Gestaltungshinweise durch den Elternbeirat hat der Träger hinreichend zu berücksichtigen
- Zustimmung bei Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren (z.B. Planung und Gestaltung von Veranstaltungen, Verpflegung in der Einrichtung)
- Information der Elternschaft, des Personals bzw. Leitung der Einrichtung bei diversen Themen
- Gewährleistung der Vertraulichkeit aller Informationen, insbesondere bei persönlichen Belangen

Haben Sie Fragen?

Dann kontaktieren Sie die Ansprechpartnerinnen im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie gerne!